

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wasserburger Bucht“**

Landkreis Lindau (Bodensee)
Vom 25. März 1985 (RABl Nr. 11/4.4.1985)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) und Art. 31 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Bodenseeufer und seine nähere Umgebung im Bereich der Gemeinden Wasserburg und Nonnenhorn, Landkreis Lindau (Bodensee), wird unter der Bezeichnung „Wasserburger Bucht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,62 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wasserburger Bucht“ ist es

1. die Röhrichte und Streuwiesen zu erhalten, um so den Bestand der nach der „Roten Liste bedrohter Farn- und Blütenpflanzen in Bayern“ als gefährdet oder attraktiv benannten Arten mit ihrem Standort nachhaltig zu schützen,
2. den Wasservögeln einen Brut- und Rastplatz zu sichern,
3. einen kleinflächigen Ausschnitt nicht oder extensiv genutzter Bodensee-Uferlandschaft zu erhalten,
4. die ökologisch bedeutsame Flachwasserzone in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;

2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, etwa durch Boden- oder Materialablagerungen zu verändern;
3. Straßen, Wege, Plätze, Loipen oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie ein Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzuberechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder mit Gehölzen zu bepflanzen;
7. Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferrohrichte zu beseitigen oder zu mähen;
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
9. Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BayNatSchG verboten:

1. Feuer anzumachen;
2. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen abzustellen oder außerhalb zugelassener Wege zu reiten;
5. Röhricht- und Streuwiesenbestände sowie Inseln und Anlandungsbereiche zu betreten oder wasserseitig anzufahren;
6. zu baden, zu zelten oder zu lagern;
7. mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu fahren, ferngesteuerte Schiffsmodelle aller Art fahren zu lassen;
8. Boote, Bootswagen und Surfbretter zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei sowie des Fischereischutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung des Jagdschutzes;
3. die Heu- und Streunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang;
4. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Räumung des „Fischereigrabens“, soweit er zum Besatz mit Jungfischen benötigt wird, im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee);

5. Maßnahmen zur Unterhaltung öffentlicher Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee);
6. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee).

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen;
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt;
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Loipen oder Steigen;
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen;
5. die Wasserentnahme, die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern;
6. die Entwässerung, Bepflanzung oder Veränderung von Streuwiesen oder Verlandungsbereichen;
7. das Entfernen oder Beschädigen von Wasserpflanzen und Ufergehölzen und das Beseitigen oder Mähen von Uferöhrrichten;
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen;
9. die Beeinflussung der Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen;
10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren;
11. das Nachstellen, Fangen und Töten freilebender Tiere sowie das Entfernen oder Beschädigen ihrer Brut- und Wohnstätten und Gelege;
12. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung;

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Feuermachen;
2. das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen;
3. das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder das Lärmen;
4. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen sowie das Reiten;
5. das Betreten oder Anfahren von Röhricht- und Streuwiesenbeständen sowie Inseln und Anlandungsbereichen;

6. das Baden, Zelten oder Lagern;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern und das Fahrenlassen ferngesteuerter Schiffsmodelle;
8. das Lagern von Booten, Bootswagen und Surfbrettern

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserburger Bucht im Bodensee“ vom 20. Januar 1965 (BayRS 791-3-55-U) in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.